Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/4/17 5Ob35/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1974

Norm

ABGB §811
EO §34

Rechtssatz

Wenn noch keine Erbserklärung abgegeben und kein Verlassenschaftskurator bestellt worden ist, kann der betreibende Gläubiger in sinngemäßer Anwendung des § 811 ABGB und des § 34 Abs 1 EO die Bestellung eines Verwalters beim Abhandlungsgericht, in dringenden Fällen beim Exekutionsgericht beantragen. Wenn ein Verlassenschaftskurator bereits bestellt worden ist, kann bis zur Abgabe der Erbserklärung jederzeit gegen die Verlassenschaft Exekution geführt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 35/74
  Entscheidungstext OGH 17.04.1974 5 Ob 35/74
  EvBl 1974/286 S 632

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0000692

Dokumentnummer

JJR_19740417_OGH0002_0050OB00035_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at